



GESUCH

um Bewilligung im Gemeinde-Strassengebiet
(Situationsplan 1:500 oder 1:1000 beilegen)
Gesuch dreifach einreichen

Bauverwaltung Ort, Datum

Bauherr

Gesuchsteller

Bauleitung

Unternehmer

Ort (Strasse, Hausnummer)

Zweck

Baubeginn

Sperrung für Fahrverkehr Ja Nein

Sperrung für Fussgänger Ja Nein

Der Gesuchsteller anerkennt namens des Bauherrn, der Bauleitung und des Unternehmers die einschlägigen Vorschriften für die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet nach OR, SIA, VSS und SUVA.

Der Bauherr (Gesuchsteller)

BEWILLIGUNG

Die Bewilligung zur Ausführung der vorstehenden umschriebenen Grabarbeiten wird zu den auf der Rückseite aufgeführten Bedingungen und Auflagen erteilt, die auch für alle Rechtsnachfrager verbindlich sind.

Vor Instandstellung der Strasse ist die Bauverwaltung telefonisch zu kontaktieren, zwecks Festlegung der Belagsart. Nicht korrekte Belagsarbeiten werden zu Lasten des Bauherrn durch die Gemeinde korrigiert.

Bewilligungsgebühr: CHF 50.-
Zahlbar durch den Gesuchsteller vor Baubeginn.

Luterbach, Der Bauverwalter, Bernd Schultis

Verteiler: Bauherr/Gesuchsteller, Bauverwaltung, Werkhof



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND AUFLAGEN

1. Die Vorschriften über die Ausführung von Gartenarbeiten im öffentlichen Strassengebiet sind strikte einzuhalten. §11 des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Luterbach sind Bestandteil dieser Bewilligung. Für Belagsflicke gelten die VSS-Normen SNV 640 734.
2. Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind die vorhandenen Werkleitungen bei den nachfolgenden Organen zu erheben:
 - Emch + Berger AG, Solothurn (Wasser)
 - BSB + Partner, Biberist (Kanalisation)
 - Gobet ETB AG, Subingen (Elektra)
 - GA Weissenstein GmbH, Solothurn (Antenne)
 - Swisscom, Biel
 - BKW AEK Contracting AG, Solothurn
 - Cablecom AG, Gerlafingen
 - Regio Energie Solothurn
3. Vor Inangriffnahme und nach Beendigung der Arbeiten ist die Bauverwaltung zu benachrichtigen.
4. Die Baustelle ist nach VSS-Norm 649 898 zu signalisieren und nachts zu beleuchten.
5. Spezielle Verkehrs- und Parkverbotsmassnahmen sind mit der Bauverwaltung festzulegen.
6. Die Aufbrüche sind möglichst kurzfristig offenzuhalten.
7. Die Zufahrten zu den Liegenschaften sind weitgehend zu erhalten. Die direkt betroffenen Anwohner sind über das Bauvorhaben in geeigneter Form zu informieren.
8. Die Gräber sind mit sauberem Wandkies aufzufüllen und gut zu verdichten, nachträgliche Setzungen werden zu Lasten des Bauherrn korrigiert.
9. Die Ausführung der Belagsflicke hat gemäss der VSS-Norm SNV 640 731 zu erfolgen.
10. Ist die Ausführung des Deckbelages vor Wintereinbruch nicht möglich, ist die HMT bündig mit dem bestehenden Deckbelag einzubauen und im folgenden Sommer auf die entsprechende Tiefe herauszufräsen
11. Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen und Ausführungsbestimmungen sind verbindlich. Bei Nichteinhaltung behält sich die Einwohnergemeinde vor, die Reparatur auf Kosten des Bauherrn durch die Strassenbaufirma instand stellen zu lassen.
12. Die Baustelle ist, falls nötig, mehrmals täglich zu reinigen.
13. Die Bauverwaltung steht Ihnen für Fragen oder Beratungen, während den Bürozeiten, zur Verfügung.